



An den
Vorsitzenden des Innen- und Rechtsausschusses
Herrn Werner Kalinka, MdL

Nachrichtlich:

An den
Vorsitzenden des Petitionsausschusses
Herrn Detlef Buder, MdL

im Hause

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: L 204
Meine Nachricht vom:

Bearbeiter: Heiko Voß

Telefon (0431) 988-1022
Telefax (0431) 988-1037
parlamentdienst@landtag.ltsh.de

28. Februar 2007

Volksinitiative gegen die Zusammenlegung von Kreisen ohne deren Zustimmung

Sehr geehrter Herr Kalinka,

das Innenministerium hat mir mit Schreiben vom 21. Februar 2007 mitgeteilt, dass die o.a. Volksinitiative das erforderliche Quorum von 20.000 Unterschriften erreicht hat. Der Landtag hat nunmehr über die Zulässigkeit der Volksinitiative zu entscheiden.

Ich bitte Sie daher, die Angelegenheit in Ihrem Ausschuss zu beraten und dem Landtag eine Beschlussempfehlung zuzuleiten.

Gemäß § 8 Abs. 3 VAbstG ist innerhalb von vier Monaten nach Eingang des Antrages über die Zulässigkeit der Volksinitiative zu entscheiden. Unter Berücksichtigung der sitzungsfreien Zeiten nach § 29 VAbstG ist daher eine Beschlussfassung des Landtages in der Mai-Tagung herbeizuführen.

Sollte der Landtag die Zulässigkeit der Initiative feststellen, hat er sich binnen vier Monaten mit ihr zu befassen. Im Rahmen der Befassung haben die Vertreter der Initiative das Recht auf Anhörung durch den Petitionsausschuss (Artikel 41 Abs. 1 Satz 4 LV i. V m. § 10 Abs. 2 VAbstG).

Mit freundlichen Grüßen



Präsident des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Martin Kayenburg
24105 Kiel

21. Februar 2007

Volksinitiative gegen die Zusammenlegung von Kreisen ohne deren Zustimmung

Sehr geehrter Herr Präsident,

von den Meldebehörden der Gemeinden und Ämter liegen mir bis zum heutigen Tage 22.076 bestätigte Unterstützungsunterschriften für die Volksinitiative gegen die Zusammenlegung von Kreisen ohne deren Zustimmung vor.

Darüber hinaus steht noch der Eingang weiterer Unterschriftsbögen aus, die bis auf wenige Ausnahmen von Meldebehörden des Kreises Dithmarschen zu bearbeiten sind.

Meine Vorprüfung ergibt somit, dass die Vorgabe nach Artikel 41 Abs. 1 Satz 3 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein erfüllt ist.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ralf Stegner